



Protokollauszug vom

30.09.2020

Departement Bau / Vermessungsamt:

Erlass der Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.637-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes inklusive Anhang 1 wird erlassen und per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung inklusive Anhang 1 mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung inklusive Anhang 1 nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die externe Erlasssammlung (WES) aufzunehmen.
4. Dieser Beschluss wird mit der Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau, Vermessungsamt; Stadtkanzlei (Zur Publikation und Aufnahme der Verordnung inkl. Anhang 1 in die WES nach Ablauf der Rechtsmittelfrist); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Revisionsbericht der Finanzkontrolle zur Schwerpunktprüfung des Vermessungsamtes liegt nicht zu jeder vom Vermessungsamt fakturierten Leistung eine rechtliche Grundlage vor. Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren (SR.17.895-1 vom 1. November 2017) hat das Departement Bau im Fachmitberichtsverfahren auf die Feststellung der Finanzkontrolle hingewiesen und beantragt, dass die Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren einen Artikel enthalten sollte, auf welchen sich die Ämter bei der Festlegung von Gebühren berufen könnten, sofern keine anderweitigen Regelungen vorliegen würden. In der Replik hat die Stadtkanzlei darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung auf sämtliche Gebühren des Vermessungsamtes, welche bisher nicht geregelt waren, den Rahmen des damals vorliegenden Geschäftes gesprengt hätte. Das Anliegen sei aber berechtigt. Das Anliegen soll aber in einem separaten Projekt vertieft geprüft werden.

2. Verordnung und Gebührentabelle

Es soll eine Verordnung erlassen werden, in welcher die Grundsätze für die Festlegung der Gebühren des Vermessungsamtes enthalten sind.

2.1 Erläuterungen der einzelnen Artikel

Art. 1 Geltungsbereich

Die Regelung ist ergänzend zu diversen rechtlichen Vorgaben, wie das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG), das Ordnungsrecht zum kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIV), die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV), die kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) und die Leitungskatasterverordnung (LKV) zu verstehen. Die Verordnung regelt die Gebühren, welche nicht explizit übergeordnet geregelt sind.

Art. 2 Gebührenpflicht

Das Vermessungsamt hat interne und externe Aufträge. Für die internen Aufträge gelten dieselben Verrechnungsansätze wie für die Aufträge von Externen.

Art. 3 Gebührenfestlegung und Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden vom Stadtrat jährlich festgelegt. Als Anhang 1 zur Verordnung wird die Gebührentabelle in der Winterthurer Erlass-Sammlung veröffentlicht. Die Gebühren werden in

der Regel der Auftraggeberin resp. dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Wenn die gebührenpflichtige Person die Rechnung nach Mahnung nicht begleicht, erlässt das Vermessungsamt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 4 Bemessungsgrundsatz

Die Gebühren sollen unter Berücksichtigung des allgemein gültigen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips maximal die Aufwendungen des Vermessungsamtes und minimal die auftragsbezogenen Grenzkosten decken. Für die Nutzung städtischer Daten wird keine Gebühr erhoben. Gebühren können auch nach einem pauschalen Tarif erhoben werden.

Art. 5 Schreibgebühren und Auslagen

Mit der Leistungserbringung verbundene Fremdleistungen können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Ansatz dazugerechnet.

Art. 7 Gebührenverzicht

Auf Gesuch hin oder von Amtes wegen kann bei ganz besonderen Voraussetzungen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

Art. 8 Gebührenverfügung

Siehe Art. 3: Nach der Mahnung erlässt das Vermessungsamt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Art. 10 Dienstleistung im Auftragsverhältnis

Das Vermessungsamt kann auf Wunsch der Auftraggeberin oder des Auftraggebers verbindliche Angebote mit Kostenschätzung, einem Fest- oder Pauschalpreis oder einem Kostendach unterbreiten.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Die Verordnung soll am 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

2.2 Gebührentabelle und Publikation der Gebühren

In der Gebührentabelle gemäss Anhang 1 zur Verordnung sind die vom Stadtrat festgelegten Gebühren des Vermessungsamtes aufgeführt.

Das Vermessungsamt ist für die geeignete Veröffentlichung aller massgebenden von Bund, Kanton und Stadt festgelegten Gebühren auf dem Internet zuständig.

3. Kommunikation

Es wird keine Medienmitteilung versendet. Der Leiter des Vermessungsamtes steht für Rückfragen von Medien im Rahmen der Publikation der Verordnung inklusive Anhang 1 und Veröffentlichung des SR-Beschlusses zur Verfügung.

4. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden mit der Publikation der Verordnung inklusive Anhang 1 veröffentlicht.

Beilagen (öffentlich):

- Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes
- Anhang 1: Anhang zur Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes